

ZBB 2006, 210

HWiG § 3 a. F.; BGB § 607 a. F.

Kein „Empfangen“ eines Darlehens im Rahmen eines finanzierten Immobilienanlagemodells bei Auszahlung der Valuta auf Notaranderkonto

BGH, Urt. v. 21.03.2006 – XI ZR 204/03 (OLG Frankfurt/M.), ZIP 2006, 846

Leitsatz:

Die Rückzahlungspflicht eines Darlehensnehmers gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG setzt voraus, dass dieser das Darlehen empfangen hat. Dies ist auch bei vereinbarungsgemäßer Auszahlung an einen Dritten gegeben. Ist im Rahmen eines finanzierten Immobilienanlagemodells die Auszahlung an den Treuhänder nicht vereinbart und wird der Darlehensbetrag auf

ZBB 2006, 211

ein Notaranderkonto überwiesen, hat der Darlehensnehmer das Darlehen nicht „empfangen“.